Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 17

Artikel: Drillbohrer Yankee

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579308

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schritte einzutreten. Die Bedürsnisstrage sei nicht neu. Schon in den ersten Versammlungen des Vereins, in den Jahren 1879, 1880, 1881 habe man dieselbe besprochen; das "Gewerbeblatt" von Winterthur galt damals wenigstens nominell als Vereinsorgan. Im Frühjahr 1884 wurde ein Antrag erheblich erklärt, der Centralvorstand möge die Herausgabe eines volkstümlich gehaltenen Vereinsorgans prüfen. In der außerordentslichen Delegiertenversammlung im August 1885 sodann wurde ein Antrag der Sektion Burgdorf, es sei das "Gewerbe" als ossizielles Organ des Schweizerischen Gewerbevereins zu erklären, dem neuen Centralvorstand zur Prüfung überwiesen. Dieser Antrag sei heute noch pendent. Reserent erwähnt sodann des Vereinsbeschlusses von 1888 betreffend die "Organe für die ossiziellen Publikationen des Vereins", nach welchem heute als solche Organe noch gelten: "Gewerbe", Handwerkerzeitung" und "Artisan". Die heutige Vorlage beruhe auf dieser Vorgeschichte.

Unter Verweisung auf den gedruckten Bericht, welcher die Bedürfnisfrage genügend nachweise, bespricht er turz den Zweck, die Aufgaben und den vorgesehenen Inhalt des Vereinsorgans, die mannigfachen Anforderungen, welche man an ein solches stellen musse, und erörtert die Frage, ob denn wirklich heute ein gewerbliches Blatt bestehe, das diefen Anforderungen ichon Genüge leiften konnte; er muß dies verneinen. Der Schweizer. Gewerbeverein habe sich wiederholt für eine träftige Aktion in gewerbepolitischen Fragen ausgesprochen; das vorgeschlagene Organ würde für diese Gewerbepolitik die treibende Kraft werden. Er widerlegt die in einem anonymen Flugblatt und in verschiedenen Einsendungen der Fachpresse ausgesprochenen Verdächtigungen, als wollten der Centralvorstand oder das Sekretariat mit diesem Organ eigene Politik treiben oder dasselbe im persönlichen Interesse ausnützen. Was mit der Gewerbe= politik gemeint sei und bezweckt werde, darüber könne für kein vorurteilsfreies Mitglied ein Zweifel herrschen.

Da das Vereinsorgan sich nur mit wirtschaftlichen Fragen besassen solle und beruflich-technische Abhand-lungen gänzlich ausgeschlossen seien, so werde das Organ auch keine Konkurrenz für die Fachpresse bedeuten, diese letztere vielmehr unterstützen und fördern können.

Von einer Konturrenz tonne hochsteus gegenüber der allgemein gewerblichen Presse die Rede sein; es werde sich aber fragen, inwieweit der Schweizerische Gewerbeverein diesen Zeitungen Rücksichten schuldig sei. Wohlerworbene Rechte können nicht geltend gemacht werden. Man werde die Verdienste einzelner dieser Beitungen um den Berein gerne anerkennen, jedoch nicht für alle in gleichem Maße; übrigens beruhen solche wohl auch auf Gegenseitigkeit, indem die "Publikationsorgane" diesen Titel zur Reklame benüten, wodurch der Verein oft für Artitel verandwortlich gemacht werde, welche er nicht veranlaßt habe, ja die sogar seiner Ten-denz widersprechen, ohne daß er auf die Redaktion dieser Organe irgend einen Ginfluß ausüben konne. Bon einer Rucksichtnahme auf solche Zeitungen, die vorwiegend Annoncen= oder Retlameblätter feien, tonne im Ernfte kaum die Rede sein; solglich könne es sich nur um ganz wenige Zeitungen handeln, denen man gerne so viel wie möglich entgegenkommen werde. Es sei nicht das Bestreben des Centralvorstandes, neue Konturrenz zu schaffen, sondern vielmehr die Kräfte zu konzentrieren und die Konfurrenz wo möglich zu vermindern, jeden= falls aber könne es sich nur um eine logale, der Be= samtheit nügliche Konkurrenz handeln. Die durch das anonyme Flugblatt ausgestreute Vermutug, es handle sich im Projekt um ein obligatorisches Abonnement für die Vereinsmitglieder, sei irreführend, kein Mensch denke

an ein solches Obligatorium. Man wolle und könne das Organ erst ins Leben treten lassen, wenn etwa 3—4000 Mitglieder sich zu einem freiwilligen Abonnement verpslichten und damit die sämtlichen Kosten zum vornherein sichergestellt werden. Die Vereinstasse dürfte finanziell nicht belastet werden und keinerlei Rissto übernehmen. Der Verein müsse sich blos das Eigentumserecht sichern, um eine Gewähr zu haben, daß das Vereinsorgan ganz in seinem Dienste stehe. Der Verein als Eigentümer würde einen Pachtvertrag mit einem geschäftstüchtigen Verleger abschließen, wobei eine schon bestehende Gewerbezeitung wenn thunlich berücksichtigt werden könnte.

Warning vor Ausbeutung.

(Mitgeteilt vom Setretariat des Schweizer. Gewerbevereins.)

Wir werden darauf ausmerksam gemacht, daß schweiszerische Sattler und Tapezierer von deutschen Inhabern schweizerischer Patente sür Bettartikel, wie Polsterstücke und Federmatraten, vielsach mit Lizenz Anerbieten heimgesucht werden. Die Lizenz-Offerten sind jeweilen auf örtlich kleine Kreise beschränkt, z. B. Kreise mit 5000 Einwohnern; sie lauten auf die (unbestimmte) Dauer der Aufrechterhaltung des Patentes und es wird sür dieselben, wenn wir recht berichtet sind, ein Aversalpreis von 200 Fr. verlangt. Frzend eine Gewähr sür 15-jährige Dauer des Patentes wird nicht geboten. Die schweizerischen Interessenten sollten in den Stand gesett werden, sich über den relativen Wert dieser Lizenzen ein Bild zu machen. Obige Zahlen würden z. B. dem Inhaber eines Federmatratzen-Patentes auf die ganze Schweiz, mit einer Einwohnerzahl von rund 3,250,000, ein Lizenzerträgnis von 130,000 Franken sichern. Um gleichvielmal, wie diese Summe sür die ganze Schweiz zu hoch erscheinen mag, ist auch die Summe von 200 Fr. zu hoch für einen Einwohnerstreis von 5000 Personen. Wenn ein Sattler oder Tapezierer, um die Lizenzgebühr von 200 Fr. wieder aufzuhringen, auf jede nach dem Patent hergestellte Matratze einen Patentzuschlagen. Feder Sattler und Tapezierer mag sich selbst fragen, wie lange er braucht, um in seinem Lizenzbezirk 40 Matratzen des betreff. Systems zu verkausen.



Drillbohrer Yankee.

(Gingefandt.)

Der Yankee = Drillbohrer hat sich in kurzer Zeit als ein in allen Beziehungen vorteilhastes Werkzeug zum Bohren von Holz, Eisen und Stahl erwiesen.

Die mit Doppelnuthe versehene Spindel gestattet eine sortwährende Vorwärts-Bewegung des Bohrers, so daß die ameritanischen Spiralbohrer zur Verwendung gelangen können, wodurch eine saubere und rasche Bohrung erzielt wird.

Das centrisch spannende Bohrsutter spannt Bohrer von 0—5 mm. Zum Losedrehen der Bohrer wird am Drillerei eine Schaltung verstellt, dasselbe bis an den Spannkopf vorgelassen, worauf mit größerer Kraft das Lösen der Bohrer erstolgen kann.

Preis des Yankee-Drillbohrer 16 Fr., mit 9 Spiralbohrern 1—5 mm Fr. 18. 50, zu beziehen durch J. Schwarzenbach